

Anfang August eine Vorladung zu einer protokollarischen Vernehmung für einen Termin Ende August, andern ich in Berlin nicht mehr anwesend sein konnte. Ich teilte das dem Gericht mit u. habe dementsprechend in München niemals, wie Herr Mayer meint, angegeben, ich sei schon in Berlin vernommen worden und hätte dort ausgesagt, sondern lediglich, ich sei in Berlin geladen worden, hätte jedoch dieser Ladung nicht folgen können. Daß die Spruchkammerverhandlung zum 6. September angesetzt sei, erfuhr ich erst Anfang Sept. in München gesprächsweise, ohne eine Ladung dazu zu erhalten; mich von mir aus zu einer Vernehmung bei dieser Verhandlung zu melden, hatte ich keine Veranlassung, um so weniger, als ich nicht annehmen konnte, daß meine Aussage die Position des Herrn Mayer verbessern würde. Als ich dann am 21. September nach Berlin zurückkehrte, fand ich dort eine Ladung zu dem auf den 22. September angesetzten 2. Termin vor, der ich aus zeitlichen Gründen nicht mehr Folge leisten konnte; ich habe das telegraphisch der Spruchkammer mitgeteilt. Schließlich wurde ich einige Wochen später, meiner Erinnerung nach im Oktober, neuerdings zu einer protokollarischen Vernehmung in Berlin geladen und bin dieser Ladung gefolgt. Bei dieser Gelegenheit wurde mir das von Herrn Mayer erwähnte anonyme Schreiben vorgelegt; die Aussagen, die ich dazu gemacht habe, müssen sich bei den Akten der Spruchkammer befinden. Das ich persönlich mit dem Schreiben nicht das Geringste zu tun habe, bedarf wohl kaum der ausdrücklichen Feststellung.

gez. Friedrich Baethgen.

Ph. Baethgen
24. 6. 48.